



GEMEINDE
UDLIGENSWIL

Richtlinien für das Einbürgerungsverfahren ausländischer Gesuchstellerinnen und Ge- suchsteller

vom 12. November 2019

Inhaltsverzeichnis

1. GRUNDSÄTZLICHES	3
A) Gesetzliche Grundlagen	3
B) Voraussetzungen	3
C) Erläuterungen	5
2. GEMEINDERAT, VERWALTUNG	5
A) Herausgabe Formular Einbürgerungsgesuch und Richtlinien	5
B) Entgegennahme Einbürgerungsgesuch sowie Vorbereitungsarbeiten durch Gemeindekanzlei	6
C) Einbürgerungsgespräch	7
D) Antrag des Gemeinderates	7
E) Beschlussfassung durch Stimmberechtigte	8
3. KANTONSBÜRGERRECHT UND SCHWEIZERBÜRGERRECHT	9
4. KOSTEN DER EINBÜRGERUNG	9
5. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	9
6. SCHLUSSBEMERKUNGEN	9

Die Bestimmungen des eidg. und kant. Bürgerrechtsgesetzes bzw. deren Verordnung sind für das Einbürgerungsverfahren verbindlich. In Ergänzung dieser Bestimmungen erlässt der Gemeinderat Udligenswil folgende Einbürgerungsrichtlinien:

1. GRUNDSÄTZLICHES

A) Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht
- Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht
- Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern
- Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern

B) Voraussetzungen

Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG)

Art. 9 Formelle Voraussetzungen

- 1 *Der Bund erteilt die Einbürgerungsbewilligung nur, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:*
 - a. *Bei der Gesuchstellung eine Niederlassungsbewilligung besitzt; und*
 - b. *Bei der Gesuchstellung einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweist, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs.*
- 2 *Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 Buchstabe b wird die Zeit, während welcher die Bewerberin oder der Bewerber zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.*

Art. 10 Voraussetzungen bei eingetragener Partnerschaft

- 1 *Ist die Bewerberin oder der Bewerber eine eingetragene Partnerschaft mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger eingegangen, so muss sie oder er bei der Gesuchstellung nachweisen, dass sie oder er:*
 - a. *sich insgesamt während fünf Jahren in der Schweiz aufgehalten hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung; und*
 - b. *seit drei Jahren mit dieser Person in einer eingetragenen Partnerschaft lebt.*

- 2 Die kürzere Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 Buchstabe a gilt auch für den Fall, dass eine der beiden Partnerinnen oder der beiden Partner das Schweizer Bürgerrecht nach der Eintragung der Partnerschaft erwirbt durch:
 - a. eine Wiedereinbürgerung; oder
 - b. durch eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Abstammung von einem schweizerischen Elternteil.

Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG)

§ 17 Schweizerinnen und Schweizer

- 1 Schweizerinnen und Schweizer erhalten das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht auf Gesuch hin, wenn sie
 - a. sich in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs während insgesamt dreier Jahre in der Einbürgerungsgemeinde aufgehalten haben,
 - b. sich unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens eines Jahres ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde aufgehalten haben und
 - c. in der Einbürgerungsgemeinde einen guten Ruf geniessen.

§ 18 Ausländerinnen und Ausländer

- 1 Ausländerinnen und Ausländern kann auf Gesuch hin das gemeindebürgerrecht zugesichert werden, wenn sie zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss § 17
 - a. erfolgreich integriert sind,
 - b. mit den örtlichen Lebensverhältnissen vertraut sind und
 - c. keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellen.
- 2 Der Situation von Personen, welche die Kriterien von Absatz 1a und b aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderer gewichtiger persönlicher Umstände nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

C) Erläuterungen

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen kann das Gesuch um Einbürgerung jeder gut beleumundete Ausländer stellen

- der während mindestens zehn Jahren in der Schweiz gewohnt hat und im Besitz einer Niederlassungsbewilligung ist (C-Ausweis)
- wovon in den letzten fünf Jahren mindestens drei Jahre in der Gemeinde Udligenswil
- wovon unmittelbar vor Gesuchseinreichung mindestens ein Jahr ununterbrochen in der Gemeinde Udligenswil

Die anrechenbare Wohnsitzdauer beginnt in Udligenswil mit dem Datum der Anmeldung der Bewerber bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde Udligenswil.

In die Einbürgerung werden in der Regel die unmündigen Kinder der Bewerber mit einbezogen.

Unmündige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen. Über 16-jährige Bewerber haben zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes schriftlich zu erklären.

2. GEMEINDERAT, VERWALTUNG

A) Herausgabe Formular Einbürgerungsgesuch und Richtlinien

Das Einbürgerungsgesuchsformular wird nur persönlich am Schalter der Gemeindekanzlei an die gesuchstellende Person abgegeben. Die Kosten für das Gesuchformular betragen CHF 10.00 und sind bar zu bezahlen.

Mit der Herausgabe des Gesuchsformulars werden die nachfolgenden Richtlinien abgegeben. Die Gemeindekanzlei überprüft dabei bereits die Voraussetzungen der Wohnsitzerfordernisse.

Zudem sind die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller aufzufordern, mit der Eingabe des Gesuchformulars einen Nachweis über die Bezahlung des Kostenvorschusses für die Auslagen der Gemeindeverwaltung (administrative Verfahrensgebühren) vorzulegen. Dieser Kostenvorschuss beträgt pro Gesuch:

Einzelpersonen	CHF	500.00
Familien	CHF	800.00

Der Kostenvorschuss wird am Ende des Einbürgerungsverfahrens mit den tatsächlich in Rechnung gestellten Gebühren verrechnet.

Dem vollständig ausgefüllten Einbürgerungsgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Geburtsurkunde für jede gesuchstellende Person
- Strafregisterauszug für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
- Betreibungsregisterauszug für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
- Wohnsitzbescheinigungen für jede gesuchstellende Person
- Passkopie für jede gesuchstellende Person
- Kopie Ausländerausweis für jede gesuchstellende Person
- Lebenslauf für jede gesuchstellende Person
- Ausweis über Bezahlung des Kostenvorschusses
- Eventuell Eheschein, Scheidungsurteil, Trennungsurteil oder Todesschein
- Bewirbt sich nur die Ehefrau bzw. der Ehemann so ist auch die Geburtsurkunde des Partners/der Partnerin beizulegen
- Vollmacht und Entbindung der Strafverfolgungsbehörden vom Amtsgeheimnis

Alle Dokumente sind im Original beizulegen und max. 6 Monate alt.

Sind die Dokumente nicht in deutscher Sprache verfasst, so müssen beglaubigte Übersetzungen in Deutsch beigelegt werden.

B) Entgegennahme Einbürgerungsgesuch sowie Vorbereitungsarbeiten durch Gemeindekanzlei

Die Gemeindekanzlei trifft sämtliche vorbereitenden Massnahmen. Sie nimmt das Einbürgerungsgesuch von den gesuchstellenden Personen am Schalter entgegen und überprüft es auf die Vollständigkeit. Sind die Gesuchsunterlagen nicht komplett, wird das Einbürgerungsgesuch samt Unterlagen an die gesuchstellende Person zurück gewiesen. Zudem werden die formellen Voraussetzungen (Wohnsitzerfordernis) für eine Einbürgerung überprüft. Im Weiteren trifft die Verwaltung interne Abklärungen betreffend der Steuerpflicht.

Durch die Gemeindekanzlei werden folgende Schritte eingeleitet:

- Einholen des Polizeiberichtes sowie des Berichtes vom Amt für Migration
- Interne Abklärungen der Gemeindeverwaltung. Abklärungen bei den Strafverfolgungsbehörden (Amtsstatthalteramt, Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft usw.)
- Einholen von Referenzauskünften (Referenzpersonen, Arbeitgeber, Nachbarn, Schule)

Vom Amt für Migration und von der Kantonspolizei sind die Berichte erst einzuholen, wenn feststeht, dass die Gesuche innert acht Monaten den Stimmberechtigten vorgelegt werden können. Der Gemeinderat selbst wird die Gesuche nach Vorliegen der Berichtsteile des Amtes für Migration und der Kantonspolizei behandeln.

C) Einbürgerungsgespräch

Sind die erforderlichen Kriterien erfüllt, wird mit den Gesuchstellenden anhand von Gesprächsleitlinien ein Gespräch geführt. Dabei sind der Gemeindepräsident sowie mindestens ein weiteres Gemeinderatsmitglied und der Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertreter (Protokoll) anwesend.

Gesprächsleitlinien

- Überprüfung Deutschkenntnisse (mündlich), Vorweisung des Sprachnachweises
- Berufliche Tätigkeit
- Beweggründe zur Einbürgerung
- Stand der Integration (Gesellschaftliche Verbundenheit, Freizeit, Hobbys)
- Kenntnisse über die Einbürgerungsgemeinde Udligenswil und über das schweizerische Staatswesen
- Kenntnisse und Interesse am aktuellen politischen Geschehen
- Bereitschaft für Leistung Militär-, Zivildienst und Zivilschutz

Sind nach diesen Abklärungen aus Sicht des Gemeinderates die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nicht erfüllt, teilt der Gemeinderat der gesuchstellenden Person seine ablehnende Haltung schriftlich mit.

D) Antrag des Gemeinderates

Die Anzahl der pro Jahr zu beurteilenden Personen wird begrenzt. Die Richtzahl wird grundsätzlich auf sechs Personen festgelegt, wobei verheiratete Eltern mit minderjährigen Kindern als drei Personen zählen.

Die Anzahl Personen, welche für die Einbürgerung ein Gesuch eingereicht haben, darf durch die vorstehende Regelung nicht über 15 ansteigen. Andernfalls ist ausnahmsweise die Zahl der einzubürgernden Personen angemessen zu erhöhen.

Erfüllen die einzubürgernden Personen die erforderlichen Kriterien, werden sie den Stimmbürgern zur Einbürgerung empfohlen. Den Stimmberechtigten sollen zweimal pro Jahr Einbürgerungsvorlagen unterbreitet werden.

Werden nach Ansicht des Gemeinderates nicht alle Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt und wird trotz negativer Haltung des Gemeinderates am Einbürgerungsgesuch festgehalten, wird den Stimmberechtigten das Gesuch zur Ablehnung empfohlen.

E) Beschlussfassung durch Stimmberechtigte

Die Gesuchsteller müssen nebst den gesetzlichen Voraussetzungen von den Stimmberechtigten wohlwollend beurteilt werden. Eine Überforderung der Stimmberechtigten durch zu hohe Anzahl Einbürgerungsgesuche oder durch ablehnende Haltung zu Ausländern würde eine negative Stimmung auslösen, welche nicht den Einbürgerungswilligen angelastet werden können.

Die Vorstellung der einzubürgernden Personen erfolgt in der den Stimmberechtigten unterbreiteten Botschaft. Folgende Daten können bekannt gegeben werden:

Name, Vorname, Adresse, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort, Zivilstand, Kinder, Ausbildung, jetzige Tätigkeit, Arbeitgeber, Einreise in die Schweiz, Zuzug nach Udligenswil, Hobbys, Referenzen (falls vom Gesuchsteller gewünscht), Beweggründe für eine Einbürgerung.

An der Gemeindeversammlung werden sich die Gesuchstellenden persönlich den Stimmberechtigten kurz vorstellen. Handelt es sich bei den Gesuchstellenden um eine Familie, hat entweder die Ehefrau oder der Ehemann die Vorstellung vorzunehmen.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Udligenswil haben über die Einbürgerungsgesuche zu befinden.

Im Falle einer Ablehnung haben die Stimmberechtigten die ablehnende Haltung zu begründen. Der Vorsitzende fasst die Ablehnungsgründe zusammen und bringt sie an der Gemeindeversammlung zur Abstimmung.

3. KANTONSBÜRGERRECHT UND SCHWEIZERBÜRGERRECHT

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern

Bei Gutheissung eines Gesuches werden die Unterlagen dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zwecks Erledigung folgender Aufgaben weitergeleitet:

- Einholen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung
- Zusicherung des Kantonsbürgerrechts somit des Schweizerbürgerrechts

4. KOSTEN DER EINBÜRGERUNG

Für die Verfahrensaufwendungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Einbürgerungsgesuchs erhebt die Gemeinde eine Bearbeitungsgebühr. Diese richtet sich nach der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Zudem sind der Gemeinde die entstandenen Auslagen zu vergüten. Der Kostenvorschuss ist mit der Einreichung des Einbürgerungsgesuches zu bezahlen.

5. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Diese Richtlinien ersetzen jene vom 21. März 2006. Sie treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Sämtliche Einbürgerungsgesuche werden unabhängig des Zeitpunktes ihrer Einreichung nach den vorliegenden Richtlinien behandelt.

6. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Doppelbürgerrechte sind nach schweizerischem Recht möglich. Die jeweilige Rechtssituation des Ursprungslandes ist durch die gesuchstellende Person selber abzuklären.

6044 Udligenswil, 12. November 2019

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT UDLIGENSWIL

Gemeindepräsident



Thomas Rebsamen

Gemeindeschreiber



Reto Schöpfer